

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 39 (1942) |
| Heft: | 8 |
| Artikel: | Protokoll der XXXV. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz [Fortsetzung und Schluss] |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-837060 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

39. JAHRGANG

NR. 8

1. AUGUST 1942

Protokoll

der XXXV. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Montag, den 11. Mai 1942, vormittags 10½ Uhr,
im Restaurant Zoologischer Garten, Basel.

(Schluß.)

B. Die schweizerischen Rentenversicherungen.

1. Einzel-Rentenversicherungen.

| Jahr | Rentensumme Mill. Fr. | Policen | Durchschnittl. Rentensumme pro Police Fr. |
|------|--------------------------|----------------------|--|
| | | | |
| 1910 | 5,2 | 7 041 | 740 |
| 1915 | 6,2 | 8 293 | 751 |
| 1920 | 7,0 | 8 757 | 803 |
| 1925 | 9,3 | 9 480 | 978 |
| 1930 | 34,4 | 24 038 | 1431 |
| 1935 | 22,5 ¹⁾ | 19 330 ¹⁾ | 1162 |
| 1939 | 32,0 | 28 589 | 1120 |

¹⁾ ab 1931 Gruppenversicherungen auf Renten nicht mehr inbegriffen.

2. Gruppenversicherungen auf Pension.

(Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen)

| Jahr | Anwartschaftliche Pensionen aus Gruppenversicherungen Mill. Fr. | Laufende Pensionen aus Gruppenversicherungen Mill. Fr. |
|------|---|--|
| | | |
| 1931 | 51,1 | 1,1 |
| 1935 | 68,3 | 3,9 |
| 1939 | 103,4 | 6,3 |

C. Gruppenversicherungen (auf Kapital und Pension).
(Anzahl Verträge und Einzelpolicen)

| Jahr | Verträge | Einzelpolicen |
|------|----------|----------------------|
| 1931 | 830 | 50 998 |
| 1935 | 1098 | 46 077 ¹⁾ |
| 1939 | 1511 | 72 175 |

¹⁾ Rückgang gegenüber 1931 auf eine Bestandesberichtigung zurückzuführen.

D. Haushalt der Lebensversicherungsgesellschaften.

1. Prämieneinnahmen (Millionen Fr.)

| Jahr | Einzel-Kapital-versich. | Einzel-Renten-versich. | Zusatz-versich. | Gruppen-versich. | Total |
|------|-------------------------|------------------------|-----------------|------------------|-------|
| 1910 | | | | | 52,7 |
| 1915 | | | | | 56,1 |
| 1920 | | | | | 90,3 |
| 1925 | | | | | 130,8 |
| 1930 | | | | | 186,7 |
| 1931 | 159,7 | 36,9 | 0,5 | 19,8 | 216,9 |
| 1935 | 177,5 | 29,5 | 0,7 | 26,2 | 233,9 |
| 1939 | 194,1 | 19,5 | 1,1 | 45,9 | 260,6 |

2. Versicherungsleistungen in der Schweiz (Millionen Fr.).

| Jahr | Einzel-Kapital-vers. | Einzel-Renten-vers. | Zusatz-vers. | Gruppen-vers. | Total | Rück-kaufs-werte | Gewinn-anteile | Gesamt-total |
|------|----------------------|---------------------|--------------|---------------|-------|------------------|----------------|--------------|
| 1910 | | | | | 28,1 | | | |
| 1915 | | | | | 37,2 | | | |
| 1920 | | | | | 48,3 | 7,0 | 10,1 | 65,4 |
| 1925 | | | | | 46,0 | 8,8 | 10,5 | 65,3 |
| 1930 | | | | | 73,2 | 9,4 | 24,0 | 106,6 |
| 1931 | 59,3 | 11,4 | 0,1 | 2,9 | 73,7 | 12,1 | 26,9 | 112,7 |
| 1935 | 74,9 | 19,0 | 0,2 | 6,5 | 100,6 | 25,0 | 36,7 | 162,3 |
| 1939 | 92,4 | 28,4 | 0,3 | 9,5 | 130,6 | 33,8 | 35,1 | 199,5 |

3. Einige Beziehungen der Lebensversicherung zur schweizerischen Volkswirtschaft.

| | Total 1939 | Pro Haushaltung ¹⁾ |
|--|------------------|-------------------------------|
| Bestand an Kapitalversicherungen | 4616,8 Mill. Fr. | 4263 Fr. 580 Fr. |
| Zahl der Policen | 1 268 754 | 1,17 0,09 |
| Prämieneinnahmen | 260,7 Mill. Fr. | 241 Fr. 21 Fr. |
| Leistungen aus Versicherungsverträgen .. | 199,6 Mill. Fr. | 184 Fr. 13 Fr. |
| Deckungskapital | 2171,7 Mill. Fr. | 2005 Fr. — |

¹⁾ Für Ende 1939 Zahl der Haushaltungen auf 1 083 000 geschätzt.

E. Überblick über den Aufwand der schweizerischen Bevölkerung für Versicherungen überhaupt, im Jahre 1939.

| | Mill. Fr. |
|---|-----------|
| 1. Prämien der privaten Versicherungsgesellschaften in der Schweiz | 405,0 |
| 2. Prämieneinnahmen der lokalen Unfall- und Brandkassen | 1,3 |
| 3. Schadenzahlungen der lokalen Viehversicherungskassen | 7,1 |
| 4. Prämieneinnahmen der öffentlichen Versicherungsanstalten (SUVA, Militärversicherungen, kant. Brandversicherungsanstalten, Waadtländische Hagelversicherung, Waadtländische Altersversicherung, Neuenburger Volksversicherung, Kantonale Versicherungen von Glarus, Appenzell A.-Rh. und Basel-Stadt) | 85,1 |
| Übertrag | 498,5 |

| | Übertrag | Mill. Fr. |
|---|------------------|---------------|
| 5. Beiträge an die Krankenversicherung (Beiträge der Versicherten, Zuschüsse der Kantone und Gemeinden usw., Beiträge des Bundes) | 498,5 | |
| 6. Beiträge an Pensionskassen (SBB, EVK); für Pensionskassen der Kantone, Gemeinden, der Privaten usw. sind die Beiträge auf 80 Millionen Fr. geschätzt | 85,2 | |
| 7. Leistungen der Arbeitslosenversicherung (aus Beiträgen der Versicherten, der Kantone, Gemeinden, des Bundes usw.) | 152,8 | |
| | Total rund | 38,5 775,0 |

Vorliegendes Material stammt aus Berichten des Eidgenössischen Versicherungsamtes und dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1940.

Diskussion.

Regierungsrat *Flisch*, Walzenhausen, hält die Trennung der Bundesfürsorge von der Armenpflege für richtig, findet aber doch, es sollten gewisse Armenfälle, z. B. Teilarbeitslose, Leute mit kleinen Löhnen, Heimarbeiter usw., für die sich die Armenpflege einsetzen muß, von der Notstandsaktion nicht ausgeschlossen werden, sondern nur die eigentlichen Armenfälle.

Sekretär Dr. *Zihlmann*, Basel, weist darauf hin, daß die vom Referenten erwähnten sozialen Institutionen große Leistungen vollbringen, daß es aber staatspolitisch interessant ist, genauer zu untersuchen, woher das Geld dafür stammt. Bei den Arbeitslosenkassen sind während der Krisenzeiten die Taggelder größtenteils durch öffentliche Subventionen gedeckt worden. Bei der Suval werden die Leistungen durch die Versicherungsbeiträge (der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) bestreiteten. Bei der Krankenversicherung sind die Leistungen der Mitglieder ebenfalls beträchtlich. Der Prozentsatz der eigenen und der „fremden“ Gelder ist sehr aufschlußreich, und die Entwicklung dieses Verhältnisses bei den einzelnen Institutionen aller Beachtung wert. Im einen Falle hängen die Unterstützten (resp. Versicherten) am Staate, im andern Falle stehen sie mehr oder weniger auf eigenen Füßen. Bei den Lebensversicherungen, die der Referent auch erwähnt hat, kommen staatliche Subventionen überhaupt nicht in Frage. Zu den gewaltigen, im Vortrag berührten finanziellen sozialen Leistungen gesellen sich noch die nicht erwähnten Leistungen der öffentlichen Armenpflege. Auch in Einzelfällen öffentlicher Unterstützung werden enorme Summen ausbezahlt (30 000 Fr. im Verlaufe von Jahren), und trotzdem gelingt es nicht, diese Unterstützten innerlich für das Staatswesen, das so reichlich für sie sorgt, zu gewinnen. Der Staat bleibt ihnen etwas Fremdes (Staat gleich Polizei oder etwas, das man ausbeuten kann). Es handelt sich dabei nicht nur um einzelne Fälle, sondern um eine Erscheinung, die unsere Aufmerksamkeit verdient. Es fehlt bei der öffentlichen Armenpflege offenbar an einem geistig-seelischen Element. Der Armenpfleger ist nicht mehr der lebendige Vermittler der Solidarität zwischen Unterstützten und zahlendem Gemeinwesen. Dieses Übel ist aber wahrscheinlich in den kleinen ländlichen Gemeinden weniger bekannt. Vielleicht ist die private Fürsorge berufen, die Lücke auszufüllen. Die Herren Berufskollegen werden eingeladen, hierüber nachzudenken und sich zu äußern.

Stadtrat Dr. *Keel*, St. Gallen, vermißt in der Sozialfürsorge des Bundes die besondere Berücksichtigung der großen Familien. Der Familienschutz sollte vom Bund mehr gefördert werden. Nur vereinzelte Verbände haben bis jetzt Familienkassen eingeführt.

Regierungsrat Dr. *Meyer*, Zug, regt an, die Kantone auch an der Bundesaltersfürsorge mit Beiträgen von ca. 20% sich beteiligen zu lassen, wie das auch bei der Fürsorge für ältere Arbeitslose geschieht.

Direktor *Aubert*, Genf, führt aus, daß die Bundesarmenpflege seit einigen Jahren Tatsache geworden ist, und sie mit ihren Erlassen in die Fürsorge der Kantone und Gemeinden eingreift, so daß es nun zwei Kategorien von Unterstützten gibt: die von den Gemeinden Unterstützten und die vom Bunde, und die Unterstützungspraxis sich bei

beiden verschieden gestaltet, währenddem doch auch die Unterstützung seitens des Bundes auf öffentlichen Mitteln beruht. Da eine solche doppelte Armenfürsorge nicht gerechtfertigt erscheint, sollte sich der Bund mit den Kantonen und Gemeinden in Verbindung setzen und eine fruchtbare Zusammenarbeit anbahnen.

Dr. *Ruth*, Adjunkt der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bern, knüpft an die Bemerkung des Präsidenten an, der Bund möchte in die Armenfürsorge der Kantone eingreifen. Er ist der Auffassung, daß eine Beteiligung des Bundes an den einzelnen Fürsorgefällen nicht in Frage kommen könnte. Eine andere Frage ist, ob der Bund durch finanzielle Leistungen an die Kantone diese veranlassen könnte, die wohnörtliche Fürsorge über das in der Verfassung (Art. 45) vorgesehene Maß hinaus auszudehnen, eventuell in der Form weiterer Beitreitte zum Konkordat. Dr. Ruth versichert, daß das Departement diese Frage mit größtem Verständnis prüfen werde, ohne hinsichtlich des Ergebnisses etwas zu versprechen. — Natürlich würde eine solche Beteiligung des Bundes, falls sie eintrate, die Sozialfürsorge des Bundes nicht berühren.

Präsident Dr. *Wey* erklärt, daß die Unterstützung des Bundes nicht nur den Konkordatskantonen zugute kommen, sondern durch sie überhaupt die wohnörtliche Armenunterstützung in den Kantonen gefördert werden sollte. Das würde zur Wirkung haben, daß die dem Konkordat noch ferne stehenden Kantone ihm beitreten würden. — Was die soziale Fürsorge des Bundes anlangt, so übersieht man in Bern etwas, daß man mit der scharfen Trennung von der Armenpflege auch die Leute ausschaltet, die in der Fürsorge erfahren sind. In Kantonen und Gemeinden zeigt sich dann bei der Durchführung der Bundesfürsorge vielfach Dilettantismus, da die Leute, die etwas von der Sache verstehen, bei Seite gesetzt sind. Sozialfürsorge und Armenfürsorge lassen sich nicht so leicht trennen, ja man könnte geradezu sagen: die Scheidung kann überhaupt nicht durchgeführt werden, weil beides ineinander verschoben ist. Dabei verstehen wir aber wohl, was den Bund zu der Trennung veranlaßt: er will nicht, daß seine Mittel in die Armenkassen fallen.

Regierungsrat Dr. *Riedener*, St. Gallen, glaubt, es werde noch lange gehen, bis wir Subventionen vom Bund für das Armenwesen erhalten. Indirekt sind aber die Beiträge der Sozialfürsorge des Bundes Beiträge an die Armenpflege. Ein Auseinanderhalten der beiden Fürsorgen ist in der Tat, wie der Präsident eben sagte, nicht möglich. Die Lösung kann nur geschehen, indem man im Bund und in den Kantonen sich einer gewissen Elastizität befleißt. Es bedeutet z. B. eine Härte, wenn ältere Arbeitslose, die das Ausschlußalter erreicht haben und nun von der Altersfürsorge übernommen werden, die aber nicht so viel leisten kann, wie die Fürsorge für ältere Arbeitslose, notgedrungen der Armenpflege anheimfallen. Diese Probleme sollten zwischen Bund und Kantonen abgeklärt werden. Punkt *Familenschutz* wäre beim Bundesrat anzuregen, er möchte Kinderzulagen ausrichten, womit eine gerechtere Lösung des Teuerungsproblems erreicht würde.

Stadtrat *Bernhard*, Winterthur, bestätigt, daß die Armenpflege durch die Sozialbeiträge des Bundes Erleichterung erfahren hat. Alle diese Fürsorgemaßnahmen weisen aber Lücken auf. So müssen z. B. ausgesteuerte Versicherte, wenn die Versicherungsleistungen aufhören, sich an die Armenpflege wenden. Daß die Armenpflegen bei der Kriegsnotfürsorge ausgeschlossen werden, als ob sie Barbaren wären, ist sicherlich nicht richtig, und deshalb sind denn auch so viele Vorschläge betreffend Durchführung dieser Fürsorge gemacht worden. In Winterthur arbeitet die Armenpflege mit der Kriegsnotfürsorge zusammen, und es haben sich bis jetzt keine Anstände ergeben. Es sollte also nicht das Bestreben sein, die praktische Armenpflege von der Bundesfürsorge auszuschließen. Die vom Bunde aufgestellten Berechtigungsgrenzen innezuhalten, ist unmöglich. Was den *Familenschutz* anlangt, so versündigen sich da oft auch die Armenpfleger, wenn sie Familienzuwachs bei den Unterstützten rügen, und Hausbesitzer, die Familien mit einigen Kindern nicht in ihre Wohnungen aufnehmen.

Der Referent Direktor Dr. *Saxer* setzt sich nun noch kurz mit einigen Voten auseinander: bei den von Regierungsrat *Flisch* angeführten kleinen Armenfällen kann

wegen der Konsequenzen keine Ausnahme gemacht werden. Jedes andere Prozedere ist praktisch fast unmöglich; denn wenn diese Fälle in einzelnen Kantonen auch in die Bundesfürsorge einbezogen würden, so würden letzten Endes fast *alle* Armenfälle zu Lasten der Notstandsaktionen fallen. Der einzige gangbare Weg bleibt in solchen Fällen der Ausbau der Notstandsaktion. — Das Wesen der Sozialversicherung ist Mitwirkung des Staates neben den Beiträgen der Versicherten. — Die Familienfürsorge ist im Referate nicht zur Geltung gekommen, weil es sich dabei um ein Problem für sich handelt. In einzelnen Fürsorgemaßnahmen werden jedoch familienpolitische Gesichtspunkte stark berücksichtigt. — Die Anregung von Regierungsrat Dr. Meyer ist sehr gut und wird von unserem Amte geprüft werden. Die Lösung des Altersversicherungsproblems ohne Mitwirkung der Kantone scheint auch uns nicht möglich zu sein, weil die Renten ja immer höher bemessen werden müssen. Zu begrüßen wäre es, wenn die Altersfürsorge in den Kantonen etwas mehr konzentriert würde, damit nicht eine Rückweisung einzelner Fälle an die Armenpflege erfolgen muß. — Die Ausscheidung von Armenpflege und Sozialfürsorge des Bundes ist gewiß schwer. Wir müssen aber doch daran festhalten, ohne daß wir dadurch die Armenpflege diskriminieren wollten. Die Bundeshilfe ist der Sekundant der Armenpflege, es gibt doch sehr viele Unterstützungsfälle, die keine Armenfälle sind. In das eigentliche Armenwesen der Kantone will der Bund nicht eingreifen, aber er möchte sich mit der Armenpflege in Beziehung setzen und mit ihr zusammenarbeiten. Bundesfürsorge und Armenpflege sollen jedoch nicht vermischt werden. — Mit dem Vorschlag von Regierungsrat Dr. Riedener, die Heimatgemeinden sollten an den Staat zugunsten der Altersfürsorge Beiträge zahlen, kämen wir auf eine schiefe Ebene, auf der es kein Halten mehr gibt. Wir fürchten uns vor den Konsequenzen. Die Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Appenzell I.-Rh. und Wallis haben gar keine Notstandsaktionen. In den anderen Kantonen ist das Bedürfnis nach Fürsorge nicht das gleiche. In einigen ist das von uns aufgestellte Einkommensschema zu wenig hoch, in einigen aber zu hoch, sonst müßten mit Ausnahme weniger festbesoldeter Personen alle Gemeindeeinwohner in die Notstandsaktion einbezogen werden. Für Anregungen aus den Kantonen hinsichtlich der Durchführung und allenfalls weiteren Ausbau der Notstandsaktionen sind wir dankbar.

* * *

Am Mittagessen entbietet Bernh. *Sarasin-La Roche*, Präsident der Allgemeinen Armenpflege Basel, den Armenpflegern herzlichen Willkomm und gibt Kenntnis von den erfreulichen Spenden der Regierung (Wein) und des bürgerlichen Fürsorgeamtes (Kaffee), wofür er ihnen warmen Dank ausspricht. Zum „équipement moral“ des Schweizers, von dem man heute so viel spricht, gehört alles, was die Armenpflege leistet. Seine besten Wünsche gelten ihrer erfolgreichen Durchführung der Solidarität. — Regierungspräsident *Wenk*, Basel, wiederholt den Willkomm im Namen des Standes Basel und dankt dem Präsidenten der Konferenz für seine freundlichen Worte, die er Basel gewidmet hat. Es bemüht sich wirklich, alle soziale Not zu lindern, namentlich auch in Fällen, in denen sie unverschuldet ist. Der eben über die Stadt niedergehende Hagel trifft die Gärtner und Landwirte nicht so schwer, weil die obligatorische Hagelversicherung schon seit längerer Zeit eingeführt ist. Basel besitzt auch eine Kriegsnothilfe für selbstständig Erwerbende. Vom Familienschutz redet man bei uns nicht nur, sondern man ist auch darin tätig. So werden an Familien mit vier und mehr Kindern Beiträge von im ganzen 1000 Franken per Jahr aus öffentlichen Mitteln ausgerichtet. Alles das geschieht aus der Einstimmigkeit der Einwohnerschaft heraus. Gegenwärtig wird nun auch das Problem der Ehestandsdarleihen studiert. Die Altersversicherung besteht schon seit 1932. Dazu gesellen sich die Altersfürsorge und die Waisenunterstützung. Zu einer eidgenössischen Altersversicherung sollten wir unbedingt kommen; denn die kantonalen Versicherungen sind ungenügend. Die Einführung einer eidgenössischen Versicherung ist allerdings jetzt unmöglich,

aber sie kann und sollte jetzt vorbereitet werden. Und eines brauchen wir dabei vor allem aus: den Willen, Prämien zu zahlen, sonst bekommen wir keine Altersversicherung. — Präsident Nationalrat Dr. Wey dankt schließlich für den freundlichen Empfang, wie ihn nur die Basler Zustände bringen, für die Weisen des Tafelorchesters, den Gesang, die Rezitation, die wilden Tiere, den Ehrenwein und den Kaffee und verspricht, daß die Konferenz nicht mehr 17 Jahre warten werde, bis sie wieder in Basel tagt. Wenn von Zürich gesagt wird: Zürich, deine Wohltaten erhalten dich, so darf von Basel gelten: deine Wohltaten preisen dich.

Neben diesen, das Mahl würzenden Reden, wurden den Tafelnden noch andere Genüsse dargeboten: die Musik eines kleinen Orchesters, der von Sekretär Zumbrunn von der Allgemeinen Armenpflege Basel verfaßte und vorgetragene Prolog (siehe unten), eine ebenfalls von ihm stammende Humoreske und endlich die Liedervorträge einer Basler Nachtigall, der Tochter des Herrn Zumbrunn.

Sichtlich nur ungern trennte man sich ca. um 4 Uhr von den gastfreundlichen Baslern und kehrte zu seiner Berufssarbeit zurück. Sicherlich ist es manchem Teilnehmer an dieser Versammlung wie dem Berichterstatter ergangen: er hat sich gefreut, daß bei uns Volk und Obrigkeit, Gemeindearmenpflegen und Bundesämter für soziale Fürsorge so friedlich zusammen tagen und ungeniert miteinander reden können. Möge es auch in Zukunft so bleiben!

Prolog.

Begrießigsrede, mini Dame, mini Here,
gits halt an alle Konferänze z'here,
und will bekanntlig in der Stadt am Rhy
men isch vo jehär bsunders heflig gsi,
— und will d'Verhandlige sind umme —
heiße mer zum zweite Teil vom Fescht,
eich alli, Magistrate, Volk und Gescht,
zum Ässe härlig jetzt willkumme.

Nochdäm dr gschäftlig Teil vorus me gno,
soll d'Unterhaltig jetz an d'Raje ko.
Zwor isch me hitte-n-au in heitre Stunde
an mängi gsetzligi Verfiebig bunde.
So isch e Brotis oder gar e Has
verbotte, zuedäm brucht er vielzviel Gas.
Und wär speziell uf Sießes isch versässe,
mueß syni Kiechli ohni Zugger ässe,
und statt Spaghetti kriegt me nur no Mais,
er miech kei Bluetdrugg und derzue nit faiß.
Solangs's no bynis ganzi Portione
Härdepfel git und Späck mit dihre Bohne
simmer trotz Coupon nonig ibel dra,
ganz bsunders, wenn me nochefasse ka.
Was d'Obrigkeit vo Bärn us dekretiert,
dr bravi Schwizer schluggt und akzeptiert.

Doch zuenere richtige Verdauig
ghert au e gmietligi Erbauig,
dorum verbinde mer mit jedem Gang
Konzert, Humor und scheene Gsang.
Und wenn dr Hunger gstillt, dr Durst verby,
serviert me no e Kaffi hindedry,

drno ka jede wie-n-er wott verdaue
und näbeby dr scheeni Garte bschauie.
Isbär, Zebra, Krokodil,
Pfäfferfrässer, Lei, Mandrill,
Meerkatz, Lama, Känguruh,
Wildsau, Biffel, Kakadu,
Kolibri, Kamel und Elefant,
was me gseht isch eifach intressant.
Doch jetz Schluß, s'isch hegschi Zyt,
Prost und gueten Appetit.

H. Zumbrunn.

Waadt. *Trinkerbetreuung.* Im Zusammenhang mit der Einführung des Eidgenössischen Strafgesetzes hat der Kanton *Waadt* sein früheres Gesetz betreffend die Einweisung von Alkoholkranken einer Revision unterworfen. Der waadtländische Gesetzgeber hat dabei interessanterweise eine amtliche Stelle zur Organisation der Beaufsichtigung und moralischen Unterstützung *Alkoholgefährdeter* geschaffen; der Leiter dieser hauptamtlich geführten Zentrale ist kürzlich ernannt worden. Das Gesetz sieht für später die Schaffung *regionaler Fürsorgestellen* mit der gleichen Aufgabe vor. Die Betreuung der einzelnen Fälle kann von der amtlichen Stelle Privatpersonen guten Willens übertragen werden, die als „Delegierte“ der zentralen Aufsichtsstelle amten. Auch sieht das Gesetz eine zweckmäßige Zusammenarbeit mit den Vereinigungen vor, die den Alkoholismus bekämpfen und sich der Trinkerrettung widmen. — Das Waadtland ist neben Graubünden der einzige schweizerische Kanton, der die Aufgaben der Trinkerfürsorge in dieser Weise einer amtlichen Stelle übertragen hat. S. A. S.

Zürich. *Das Schweizerische Arbeits- und Altersheim für Taubstumme im Schloß Turbenthal eröffnet.* Am 19. Februar 1942 wurde das der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gehörende Schweizerische Arbeits- und Altersheim für Taubstumme im Schloß Turbenthal offiziell eröffnet. Es tritt an Stelle der Schweizerischen Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder, die seit 1905 eine nötige Aufgabe mit viel Verständnis und innerem und äußerem Erfolg durchführte. Die Umwandlung ist wegen wesentlicher Änderungen in Zahl und Altersaufbau der Taubstummen nötig geworden. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft mußte und wollte mit dieser Entwicklung Schritt halten und einmal mehr Pionerdienste leisten. In dem neuen Heim können nun zirka 40 alleinstehende männliche Taubstumme und taubstumme Ehepaare Aufnahme finden. Das Kostgeld richtet sich nach den Vermögensverhältnissen des Insassen, beträgt aber mindestens 600 Fr. pro Jahr. Die Einrichtung dieses Altersheims kommt einem dringenden Bedürfnis entgegen. Noch heute sind zahlreiche ältere Taubstumme in Armen- oder Irrenanstalten, wo sie nicht hingehören, untergebracht. In Turbenthal ist für sie eine Pflegestätte geschaffen worden, die ihren besonderen Bedürfnissen entspricht. Die Durchführung der Umwandlung oblag zum größten Teil der von E. Boller-Guyer, Turbenthal, präsidierten engeren Kommission der Anstalt. Sie beauftragte mit der Renovation die Architekturfirma Gilg & Stadelmann, Winterthur, von der erfreuliche Arbeit geleistet wurde. Das Anstaltsgebäude, ein aus dem 17. Jahrhundert stammendes Herrenhaus derer von Breitenlandenberg, das der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft seinerzeit von Bankier Herold-Wolff, Chur, geschenkt worden war, wurde möglichst stilgerecht